

LSG-H 61 – Garbsener Moorgeest – Lesefassung -

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 14.05.2009 Nr. 19/2009

**Verordnung
zum Schutz des Landschaftsteiles
"Garbsener Moorgeest" (LSG-H 61)
in den Städten Garbsen und Neustadt a. Rbge.,
Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2009**

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das im Bereich der Städte Garbsen und Neustadt a. Rbge. liegende Landschaftsschutzgebiet wird mit Ausnahme der als Naturschutzgebiete "Ricklinger Entenpool (NSG-HA 69)" und "Brandmoorwiesen (NSG-HA 113)" ausgewiesenen Bereiche zum Landschaftsschutzgebiet "Garbsener Moorgeest (LSG-H 61)" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt; die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Garbsen, der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Region Hannover – Fachbereich Umwelt - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca.1.210,3 ha.

**§ 2
Charakter und Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Garbsener Moorgeest" stellt einen typischen Ausschnitt der westlichen "Hannoverschen Moorgeest" dar.
Die durch eiszeitliche Einwirkungen geformten Grundstrukturen der Landschaft bestehen aus flachen Geestrücken mit ehemals sumpfigen Niederungsbereichen, die sich von Osten nach Westen erstrecken und den Lauf der Gewässer bestimmen.
Die in den Niederungen stellenweise entstandenen Niedermoore sind heute stark entwässert. Dazu erforderliche Gräben sowie die natürlichen, heute stark ausgebauten Fließgewässer sind Lebensräume von Kleinfischen, Amphibien, Libellen und anderer Insekten.
Natürliche Waldgesellschaften (Bruchwald in den Niederungen, Eichen-Birken Wald auf den Geestrücken, teilweise mit Buchen auf reicheren Standorten durchsetzt) sind durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung größtenteils kleinräumig wechselnden, unterschiedlichsten Landschaftsteilen und Nutzungsmustern gewichen.
Besonders in den Niederungen mit traditioneller Grünlandnutzung und den daran angrenzenden Randbereichen älterer Siedlungsteile haben Landschaftsteile, wie Eichenhaine, kleine Wäldchen, Obstwiesen, Dauerweiden, Kleinäcker sowie bäuerliche Nutz- und Ziergärten eine überragende Bedeutung für die Stabilität des Naturhaushaltes und als Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere.
Das Gebiet ist von besonderer Bedeutung für die ruhige Erholung der Bevölkerung, die dieses Gebiet wegen seines abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsbildes aufsucht und damit Naturerleben von besonderer Eigenart vermittelt bekommt.
Für die ausgewiesenen Naturschutzgebiete nimmt das Landschaftsschutzgebiet eine wichtige Pufferfunktion wahr.
Die Landschaft insgesamt und besonders die vorhandenen Grünlandflächen bedürfen des Schutzes und der Pflege sowie teilweise der Vernetzung miteinander, um sie für den

Naturhaushalt, das Landschaftsbild und ihre Bedeutung für den Menschen langfristig zu erhalten.

- (2) Schutzzwecke der Verordnung sind:
1. Der Erhalt eines vielfältigen Landschaftsbildes.
Dazu zählen:
 - das Grünland,
 - die Gewässerläufe und ihre Uferzonen,
 - die Gehölzbestände, Hecken und Zwergstrauchsäume und
 - das Bodenrelief.
 2. Der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Dazu sind:
 - in den Niederungen der Grünlandanteil wieder zu erhöhen,
 - die vielfältigen Lebensraumangebote zu sichern,
 - eine weitere Absenkung des Grundwassers zu vermeiden,
 - eine möglichst hohe Wassergüte in den Oberflächengewässern und im Grundwasser zu erhalten,
 - der Anteil von Feldgehölzen und Hecken in den überwiegend ackerbaulich genutzten Bereichen zu erhöhen,
 - Ackerraine und Hochstaudensäume zu erhalten und zu vermehren sowie
 - der standortgerechte Laubholzanteil in den Forstbeständen zu erhöhen.
 3. Die Sicherung der Funktion als Gebiet für ruhige Erholung.
Dazu sind
 - Freizeitnutzungen, wie Kleingärten, Reitplätze o. ä., auf die im Zusammenhang bebauten Ortslagen zu beschränken,
 - ortsverbindende Alleen zu erhalten, zu pflegen und zu vermehren.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind die nachfolgend in Absatz 2 genannten Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild sowie den Naturgenuss beeinträchtigen.
- (2) Verboten sind:
1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
 2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände,
 - b) Gerätehütten, Hochsitze, Bienenhäuser, Werbeanlagen;
 - c) Einfriedigungen aller Art;
 - d) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Bade-, Lagerplätze o. ä. Einrichtungen;
 3. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;

5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Beseitigung von Senken und Hangkanten, Einbringen von Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
6. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere sumpfige Bereiche und Brachen, Bruchwald oder bruchwaldartige Bestände sowie Zwergstrauchbestände zu verändern, abzugraben, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen;
7. Gebüsche, Hecken, Gehölze und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen (z. B. durch Tiefpflügen - mehr als 0,40 m im Traufbereich);
8. außerhalb von ausschließlich forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken andere als standortgerechte und einheimische Gehölze (z. B. Ziergehölze oder Fichten) anzupflanzen;
9. erwerbsgärtnerische Kulturflächen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
10. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
11. die Ufer der Gewässer zu beschädigen oder zu verändern;
12. Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen;
13. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen sowie Laub- und Mischwaldbestände in reinen Nadelholz- oder Pappelwald umzuwandeln oder erstmalig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen reinen Nadelholz- oder Pappelwald zu begründen;
14. Grünland über eine Vegetationsperiode hinaus in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 - 1) Lauf-, Radfahr- und Reitsportveranstaltungen;
 - 2) die Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen um Wirtschaftsgebäude oder Alenteilerhäuser in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Bebauung sowie die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen;
 - 3) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie zum Aufsuchen von Bodenschätzen;
 - 4) seismische Messungen;
 - 5) das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;

- 6) außerhalb des Waldes das Beseitigen von nicht heimischen und nicht standortgerechten Gehölzen sowie das Fällen heimischer und standortgerechter Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb;
 - 7) Grundwasser aus oberflächenfernen Schichten zum Zwecke der Feldberegung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen;
 - 8) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn 1, 3, 4 und 6 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 8, soweit es sich hier um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind

- 1) die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
- 2) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 4 u. 5 BNatSchG vom 25.03.2003 sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 des NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung,
- 3) die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weidezäunen, baugenehmigungsfreien und landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 3 m Höhe sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- 4) die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Wildschutzzäunen (Gatterungen), die Errichtung von Holzzwischenlagerplätzen und von Überfahrten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- 5) die rechtmäßige Ausübung der Jagd von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, und das Anlegen von ortsfesten Fütterungen von weniger als 2 m²,
- 6) der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar eines jeden Jahres. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen,
- 7) alle mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Arbeiten der Straßenbaulastträger an straßenbegleitenden Gehölzen an öffentlichen Straßen zur Gewährung der Verkehrssicherheit,
- 8) die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit gleichartigem Material wie dem bisher verwendeten,

- 9) der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen (§ 37 NNatG bleibt unberührt),
- 10) eine Grünland-Ackerwechselwirtschaft auf den ehemaligen Polderflächen, die durch Schraffur in der Ausweisungskarte zur Verordnung vom 19.12.1989 gekennzeichnet sind,
- 11) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften.
- 12) von der Naturschutzbehörde angeordnete bzw. mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

Von den Ver- und Geboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.